GEMEINDE QUARTEN

VERORDNUNG

ÜBER DEN

SCHUTZ DER PILZE

(PILZSCHUTZVERORDNUNG)

VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ DER PILZE (PILZSCHUTZVERORDNUNG)

der Politischen Gemeinde Quarten vom 20. Februar 1997

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf

- *die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1)*
- *Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2)*
- *Art. 21 der Gemeindeordnung*

folgende Verordnung über den Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1. Die Verordnung regelt das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Quarten.

Sie gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane

Art. 2. Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzlich Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcke und Taschen, vorzeigen zu lassen
b) deren Personalien feststellen zu lassen
c) Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen

II. EINSCHRÄNKUNGEN ZUM SCHUTZ DER PILZE

Schonzeit

Art. 3. Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen vom 1. bis 10. Tag jedes Monats untersagt.

Nachtpflückverbot

Art. 4. Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.

Tageskontingent

Art. 5. Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von Pilzen aller Art sammeln.

Organisiertes Sammeln

Art. 6. Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als drei Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.

Schutzmassnahmen

Art. 7. Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafbestimmung

Art. 8. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege (sGS 962.1; Art. 244 ff.).

Inkraftsetzung

Art. 9. Diese Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- Verordnung zum Schutz der Pilze vom 17. August 1977 der Politischen Gemeinde Quarten

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 20. Februar 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann:

sig. B. Manhart

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. M. Zimmermann

Öffentliche Auflage vom 29. April 1997 bis 28. Mai 1997.

Vom Baudepartement des Kanons St. Gallen genehmigt am 11. Juni 1997.

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi

Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 1997 tritt die vorstehende Verordnung auf 1. Januar 1998 in Vollzug.